



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerin für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Frau Birgit Keller
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
28.11.2017

Vorlage des Regionalplans Südwestthüringen - Antrag zur Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG - (Beschluss-Nr.: 09/363/2017)

Sehr geehrte Frau Ministerin Keller,

die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen gibt hiermit zur Kenntnis, dass eine fristgerechte Vorlage des Regionalplanes Südwestthüringen zur Genehmigung innerhalb von drei Jahren nicht möglich ist und stellt deshalb den **Antrag zur Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG um drei Jahre.**

Begründung:

Mit Beschluss der Planungsversammlung vom 17.03.2015 (Beschluss-Nr. 02/333/2015) hat die RPG Südwestthüringen ordnungsgemäß das Änderungsverfahren zum Regionalplan eingeleitet.

Verbunden mit der Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2015 am 30.03.2015 war eine vorgezogene und frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, der Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsregionen sowie der Öffentlichkeit in das anstehende Änderungsverfahren. Bis einschließlich 30.06.2015 bestand die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Südwestthüringen einzureichen sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wurde darum gebeten, der RPG beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Südwestthüringen bedeutsam sind.

Dieses Angebot wurde auch sehr umfänglich an- und wahrgenommen. Es ist aber auch zu konstatieren, dass die Vorlage wesentlicher Planungsgrundlagen diverser Fachplanungsträger zum Teil mit erheblichen Zeitverzögerungen und/oder unvollständig erfolgte. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde zudem festgestellt, dass zum Teil fachliche Defizite

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknechtstr. 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57 331-5301 • Telefax: 0361/57 331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

bestanden, so dass Nachforderungen/Qualifizierungen zu den Planungsgrundlagen eingefordert werden mussten (z.B. Infrastruktur und Freiraumstruktur). In der Folge wurde es trotzdem notwendig, zusätzlich eigene Untersuchungen zu veranlassen, um qualifizierte Planungsgrundlagen zu sichern. Dies alles führte wiederum zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden weitere Defizite der Planungsgrundlagen offensichtlich (z.B. fehlende vollständige Landschaftsrahmenplanung, fehlende landesplanerische Vorgaben bzw. landespolitische Entscheidungen), die für eine sachgerechte Bearbeitung/Beurteilung verschiedener raumordnerisch relevanter Fachbelange erforderlich sind. Damit wurde/wird ein zügiger Planungsprozess verhindert und der notwendige Arbeitsaufwand erheblich erhöht. Die RPG Südwestthüringen hat sich deshalb mit Schreiben vom 27.06.2017 und 10.08.2017 an das fachlich zuständige Ministerium (TMUEN), an die oberste und obere Landesplanungsbehörde (TMIL, TLVwA), an das TMIK und an den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen gewandt.

Das TMUEN hat zwar das Erfordernis eines Landschaftsrahmenplanes bestätigt, aber gleichzeitig festgestellt, dass dieser Mangel nicht kurzfristig zu beheben ist, sondern eine Planungsdauer von 2 – 3 Jahren erfordert. Diese Ergebnisse können im Rahmen der anvisierten Zeitplanung des Regionalplanänderungsverfahrens somit nicht genutzt werden. Aufgrund des zweiten Schreibens der RPG hat das TMUEN (oberste Naturschutzbehörde), das TMIL (oberste Landesplanungsbehörde) und das TLVwA (obere Naturschutz- und Landesplanungsbehörde) reagiert. In einem Gespräch zwischen oberer Naturschutz- und Landesplanungsbehörde sowie der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen am 01.09.2017 wurde ein gemeinsames Vorgehen vereinbart, um den vorgetragenen Bedenken im Rahmen der verfügbaren zeitlichen, materiellen und personellen Ressourcen Rechnung zu tragen. Die ergänzenden Planungsgrundlagen sollen in zwei Arbeitsphasen (1. Phase: bis Oktober/November 2017, 2. Phase: bis spätestens Ende 1. Halbjahr 2018) so weit qualifiziert werden, dass der Planungsprozess zum Regionalplan fortgeführt werden kann.

Auch die mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 neu hinzugekommenen landesplanerischen Vorgaben bedurften zum Teil einer aufwendigen methodischen Grundlagenermittlung (z.B. Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte). Auch hier fehlen bis heute angekündigte landesplanerische Vorgaben (Aussetzung der Teilfortschreibung bzw. Teiländerung des LEP 2025 bzgl. Zentrale Orte/Grundzentren). Die Ausweisung von Grundzentren wie auch der höherstufigen Zentralen Orte bildet aber eine wichtige Voraussetzung für eine Vielzahl darauf basierender Vorgaben des LEP zur inhaltlichen Ausgestaltung und Konkretisierung verschiedener raumordnerischer Funktionen in den zu ändernden Regionalplänen (z.B. 2.2.15 V Zuweisung von besonderen Handlungserfordernissen an Zentrale Orte). Durch inhaltliche Querbezüge sind davon weitere Vorgaben des LEP betroffen, wie z.B. 4.5.16 V (Bestimmung regional bedeutsamer Verbindungen im öffentlichen Verkehr zwischen Zentralen Orten und zur Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen) oder 4.4.4 G (Zuordnung/Entwicklung großflächiger Freizeiteinrichtungen i.V.m. Zentralen Orten bzw. Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion).

Somit ist eine zeitlich konsistente Bearbeitung von Fachabschnitten des Regionalplans nicht möglich. Das erschwert einen kontinuierlichen Arbeitsprozess, erhöht den notwendigen Arbeitsaufwand und verlängert den Planungsprozess.

Anzumerken ist ebenso, dass die Planungsregion Südwestthüringen besonders durch die Netzausbauplanungen betroffen ist. Die Befassung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (z.B. Netzentwicklungsplan Strom, SuedLink), die u.a. den Thüringer Wald, die Rhön, das Werratal, das Grüne Band und das Heldburger Unterland betreffen und somit fast die gesamte Planungsregion, bindet zusätzlich erhebliche Ressourcen seitens der Regionalplanung, die dann aber nicht für die Befassung mit der Regionalplanänderung zur Verfügung stehen.

Nicht unerwähnt sei auch in diesem Zusammenhang die mitunter sehr angespannte personelle Situation, die auf Grund von längerfristigen, krankheitsbedingten Ausfallzeiten noch verschärft wurde.

Aus den o.g. Gründen, dem aktuellen Bearbeitungsstand der Regionalplanabschnitte und der gesetzlichen Vorgaben des ThürLPIG zu den Raumordnungsplänen wird festgestellt, dass eine fristgerechte Vorlage des Regionalplanes Südwestthüringen zur Genehmigung bis zum März 2018 nicht möglich ist. Die RPG Südwestthüringen stellt daher den o.g. Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG.

Nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 und 3 ThürLPIG (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und den Erfahrungen aus bisherigen Regionalplanänderungsverfahren ist davon auszugehen, dass im weiteren Regionalplanänderungsverfahren zwei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen erforderlich werden. Aus heutiger Sicht erscheint somit eine Fristverlängerung um drei Jahre (bis März 2021) verfahrensbezogen plausibel, um eine genehmigungsfähige Planfassung vorlegen zu können.

Mit freundlichem Gruß

Krebs

Präsident

Landrat